



Einkaufsgrundsätze der HABA FAMILYGROUP

Stand: 1. Mai 2021

Präambel

Die HABA FAMILYGROUP besteht aus der HABA Group B.V. & Co. KG, der HABA Supply Chain GmbH & Co. KG, der HABA Project GmbH sowie der HABA Sales GmbH & Co. KG u.a. mit ihren Marken HABA, HABA education, Wehrfritz, Jako-o und Fit-z sowie weiterer Auslandsniederlassungen. Es handelt sich um international tätige Unternehmen, die ihre Verantwortung für alle Aktivitäten der Firmengruppe ernst nehmen. Wir arbeiten für Kinder und deren Familien und übernehmen Verantwortung für Menschen, die für unsere Unternehmen arbeiten. Menschen, deren Arbeit ein Beitrag zu unserem Erfolg ist, dürfen durch diese Arbeit keinen körperlichen oder geistigen Schaden nehmen.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, unseren Zulieferern und deren Subunternehmern, dass sie ihre Aufgaben verantwortungsvoll erfüllen. Bei den Grundanforderungen an Sicherheit und Menschenrechte gehen wir keine Kompromisse ein. Wir fordern von jedem unserer Partner die Einhaltung sozialer Standards nach BSCI, SA 8000 oder ICTI. Kinderarbeit definieren wir nach Artikel 32.1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und wir akzeptieren Kinderarbeit in keinem Fall! Die HABA FAMILYGROUP erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihre Produkte nachhaltig und umweltschonend entsprechend neuesten ökologischen Aspekten produzieren.

Die nachfolgenden Grundsätze dienen dazu unseren Standpunkt deutlich zu machen und diesen festzu-schreiben:

1. Schutz der persönlichen Rechte

a. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit, wie sie in den ILO-Übereinkommen, den Konventionen der Vereinten Nationen (nach Artikel 32.1) beziehungsweise nationalen Gesetzen definiert ist, ist verboten. Hierbei ist von den erwähnten Regeln die jeweils strengste zu befolgen. Jede Form der Ausbeutung von Kindern ist untersagt! Arbeitsbedingungen, die der Sklaverei ähneln oder gesundheitsschädlich sind, sind verboten. Die Rechte jugendlicher Arbeitnehmer sind zu schützen.

b. Einhaltung von Gesetzen

Nationale Gesetze, relevante gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, ILO-Übereinkommen und UN-Konventionen sowie industrielle Mindeststandards die anwendbar sind und Gültigkeit haben, sind unter Beachtung der strengsten einzuhalten.

Alle Unterlagen und Dokumente, die wir als Zulieferer bzw. unser Subunternehmen als Hersteller der Waren ausstellen, sind formal und inhaltlich korrekt und der Wahrheit entsprechend.

Wir als Zulieferer der HABA FAMILYGROUP erklären hiermit verbindlich, dass alle Einfuhrvorschriften der EU (Europäischen Union) sowie der Bundesrepublik Deutschland eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere folgende Verordnungen:

- das Einfuhrverbot von Robbenerzeugnissen
- das Verbot, Katzen- und Hundefelle sowie Produkte, die solche Felle enthalten, in die EU einzuführen
- das Einfuhrverbot geschützter Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen)
- das Verbot der Produktion, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Inverkehrbringens, der Verwendung, der Rückgewinnung, des Recyclings und/oder der Wiederaufarbeitung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW)"

c. Sicherheitsrechtliche und gesundheitliche Grundsätze

Für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden Maßnahmen und Vorschriften erarbeitet, befolgt und kontrolliert. Dazu gehört auch die Bereitstellung und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung und der Zugang zu Trinkwasser und sauberen Toiletten. Arbeitsweisen und -bedingungen, die grundlegende Menschenrechte verletzen, sind verboten – sowohl am Arbeitsplatz sowie auch in den Sozial- und Wohnräumen. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden.

d. Verbot von Zwangsarbeit und körperlicher Gewalt

Alle Formen der Zwangsarbeit und die Anwendung körperlicher Strafen sowie psychischer oder physischer Nötigung sind verboten.

e. Diskriminierungsverbot

Diskriminierung bei Einstellung, Entlohnung, Zugang zur Fortbildung, Beförderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie Eintritt in den Ruhestand aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Abstammung, Kaste, sozialer Herkunft, Behinderung, ethischer und nationaler Abstammung, Staatsangehörigkeit, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation einschließlich Gewerkschaften, politischer Überzeugung, sexueller Neigung oder anderer persönlicher Merkmale ist nicht zu tolerieren.

2. Arbeitsrechtlicher Schutz

a. Arbeitsverträge

Alle Mitarbeiter haben Anspruch auf einen Arbeitsvertrag.

b. Arbeitszeiten

Pro Woche dürfen in der Regelarbeitszeit höchstens 48 Stunden gearbeitet werden. Je Woche dürfen höchstens zwölf Überstunden geleistet werden – und diese nur auf freiwilliger Basis. Pausenzeiten müssen eingehalten werden. Mitarbeiter haben nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen das Recht auf mindestens einen freien Tag. Nationale Gesetze und Industriestandards zu Arbeitsstunden sind einzuhalten. Es besteht ein Anspruch auf gesetzlich vorgeschriebenen Jahresurlaub und auf die gesetzlich festgelegte Anzahl von Krankentagen. Bei Schwangerschaft muss Mutterschaftsurlaub in gesetzlich vorgeschriebenem Umfang gewährt werden.

c. Löhne

Löhne für reguläre Arbeitszeiten, Überstunden und Überstundendifferenz müssen den gesetzlichen Mindestlöhnen und/oder dem jeweils gültigen Industriestandard entsprechen oder diese übersteigen. Sie müssen pünktlich und regelmäßig gezahlt werden. Ungezetzliche oder nicht genehmigte Lohnabzüge sind ebenso verboten wie Lohnabzug als Strafmaßnahme. In Fällen, in denen der gesetzliche Mindestlohn nicht die Lebenshaltungskosten deckt, sowie kein zusätzliches frei verfügbares Einkommen ermöglicht, sind Unternehmen gefordert, den Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zur Erfüllung dieser Bedürfnisse bereitzustellen.

d. Versammlungsfreiheit

Das Recht aller Beschäftigten auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektivverhandlungen ist zu achten. In Fällen oder Ländern, in denen das Recht der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf kollektive Verhandlungen gesetzlich beschränkt sind, müssen alternative Möglichkeiten zur unabhängigen und freien Organisation und Verhandlung geschaffen werden.



3. Umweltrichtlinien

In Umweltschutzfragen müssen sich Lieferanten verantwortungsvoll verhalten. Im Land der Geschäftstätigkeit sind alle Umweltschutzgesetze und einschlägigen Verordnungen einzuhalten. Verfahren und Standards für die Entsorgung von Abfällen, den Umgang mit und die Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrenstoffen, Emissionen und Abwasserbehandlung müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen oder diese übersteigen. Produkte müssen nachhaltig, entsprechend neuesten ökologischen Aspekten produziert werden.

4. Überwachung und Durchsetzung

Die HABA FAMILYGROUP erwartet, dass alle Lieferanten und deren Subunternehmer diese Einkaufsgrundsätze einhalten und sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, unsere Standards zu erfüllen. Alle Lieferanten sind dazu verpflichtet, die HABA FAMILYGROUP auf Anfrage darüber zu informieren, wo jede einzelne Bestellung produziert wird und wo sich die Betriebsstätten befinden. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit unangekündigte Inspektionen von unabhängigen Dritten vornehmen zu lassen, um die Einhaltung zu prüfen. Die HABA FAMILYGROUP kündigt Lieferanten die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung auf, die gegen diese Einkaufsgrundsätze verstößen.

5. Meldung von Änderungen von Vorlieferanten und Materialien

Lieferanten können Konzeptionsänderungen oder Modifikationen vorschlagen, die dazu beitragen, die Kosten zu reduzieren, die Qualität zu verbessern und die Zuverlässigkeit und Prozessfähigkeit des Produkts zu steigern. Alle vorgeschlagenen Konzeptionsänderungen oder Modifikationen, ob permanent oder vorübergehend und einschließlich urheberrechtlich geschützter Konzeptionen, müssen von der HABA Supply Chain GmbH & Co. KG geprüft, genehmigt und schriftlich autorisiert werden. Wenn ein Lieferant den Fertigungsstandort, den Vorlieferanten und / oder das Material ändern möchte, muss der Lieferant die HABA Supply Chain GmbH & Co. KG benachrichtigen. Der neue Fertigungsstandort, der Vorlieferant, das Material muss durch eine Freigabe oder Audit und validierte Materialien / Teile qualifiziert werden! Alle Änderungen sind der HABA Supply Chain GmbH & Co. KG anzuseigen und durch diese freizugeben.

6. Verpflichtung zur Einhaltung der Einkaufsgrundsätze der HABA FAMILYGROUP

Wir bestätigen, dass wir die Einkaufsgrundsätze der HABA FAMILYGROUP erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Wir erklären uns dazu bereit, diese zu befolgen, sie allen für uns tätigen Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und dafür zu sorgen, dass auch diese die dort festgelegten Bestimmungen einhalten.

Wir gewährleisten, dass die Fertigung von Waren für die HABA FAMILYGROUP ausschließlich an den Standorten erfolgt, die der HABA FAMILYGROUP auf Anfrage mitgeteilt worden sind.

Ort, Datum

Stempel + Unterschrift Lieferant